



per E-Mail an: [REDACTED]

Berlin, 11. Dezember 2019

Geschäftszeichen:

ZR 4-1334-IFG-262/2019

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 14. November 2019
2. Schreiben vom 18. November 2019

Anlagen: -

**Referat ZR 4**

**Geheimschutz, Informationsfreiheit**

bearbeitet von:

**Frau Hertling**

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-35230

Fax: +49 30 227-36054

informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

**Dienstgebäude:**

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 18. November 2019 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Der Deutsche Bundestag hat soeben in seiner 127. Sitzung das Masernschutzgesetz unter namentlicher Abstimmung beschlossen.

459 Abgeordnete stimmten für das Gesetz, 89 lehnten es ab, 105 enthielten sich. [1] Das macht summa summarum 653 Stimmen. Da der Bundestag derzeit 709 Abgeordnete zählt, fehlen 56 Stimmen.

Ich habe die Lesungen wie auch die Abstimmung [2] live im Parlamentsfernsehen verfolgt.

Nach §13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundestages sind die Abgeordneten verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestags teilzunehmen. Außerdem wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Abgeordneten eintragen müssen. [3]

Der Plenarsaal war in meinen Augen gerade mal zur Hälfte besetzt. Deshalb möchte ich Sie bitten,

- 1) mir die Anwesenheitsliste zuzusenden,
- 2) mir die Frage zu beantworten, ob es zulässig ist, die Stimmkarte zur namentlichen Abstimmung anderen Abgeordneten zu übertragen,
- 3) mir die Frage zu beantworten, wie viele der offiziell 56 abwesenden entschuldig waren,
- 4) mir die Frage zu beantworten, ob der Bundestag beschlussfähig war.“



Bezüglich Ihres Antrags weise ich Sie auf Folgendes hin:

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 IFG ist der Deutsche Bundestag zur Herausgabe von amtlichen Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen. Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht nur, soweit die begehrten Informationen bei der auskunftspflichtigen Stelle tatsächlich vorhanden sind. Auskünfte über den spezifisch-parlamentarischen Bereich sind von dem Informationsanspruch aus dem Informationsfreiheitsgesetz nicht erfasst.

Unabhängig von der Frage, ob der Anwendungsbereich des IFG eröffnet ist, kann ich Ihnen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht Folgendes mitteilen:

Zu Fragen 1.) und 3.):

Die An- bzw. Abwesenheit von Mitgliedern des Deutschen Bundestages bei Debatten im Plenarsaal wird – nicht zuletzt wegen der durch Artikel 38 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz (GG) gewährleisteten freien Mandatsausübung – grundsätzlich nicht erfasst. Vielmehr bleibt es der freien Entscheidung der einzelnen Abgeordneten überlassen, ob und wann sie an einer Plenardebatte teilnehmen. Entsprechend werden auch keine Anwesenheitslisten über die Teilnahme an den Plenarsitzungen geführt. Es gibt lediglich die Anwesenheitslisten, in die sich die Abgeordneten an jedem Präsenztage einzutragen haben (vgl. § 14 Abs. 1 Abgeordnetengesetz (AbgG)). Diese Listen liegen im Plenarbereich des Reichstagsgebäudes sowie in den Eingangsbereichen der Abgeordnetenliegenschaften aus. Sie geben allerdings nicht darüber Auskunft, wie viele und welche Abgeordnete sich zu bestimmten Zeiten im Plenum befinden. Sie werden auch nicht veröffentlicht, sondern im Referat PM 1 der Berechnung etwaiger Abzüge von der Kostenpauschale zu Grunde gelegt. Dem Stenografischen Bericht der Plenarsitzungen wird aber eine Liste der für den Sitzungstag entschuldigten Abgeordneten beigelegt. Außerdem kann im Fall von namentlichen Abstimmungen und Wahlen dem Plenarprotokoll



entnommen werden, welche Abgeordneten hieran teilgenommen haben. Die von Ihnen begehrte Information –welche Abgeordneten für den Sitzungstag entschuldigt waren und welche an der namentlichen Abstimmung teilgenommen haben – können Sie also dem Plenarprotokoll der 127. Sitzung des Deutschen Bundestages (<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19127.pdf>) entnehmen. Auf den Seiten 15842 ff. finden Sie das Ergebnis der namentlichen Abstimmung im Rahmen der dritten Lesung des Masernschutzgesetzes. Auf den Seiten 15835 und 15836 desselben Protokolls finden Sie auch die Abstimmungsergebnisse der anderen Abstimmungen zu diesem Themenpunkt. In der Anlage 1 zu diesem Plenarprotokoll auf Seite 16005 befindet sich zudem eine Liste der für diesen Plenarsitzungstag entschuldigten Abgeordneten.

Zur Frage 2.):

Es ist nicht zulässig, dass Abgeordnete ihre Stimmkarten auf andere Abgeordnete übertragen. Die Befugnis zur Stimmabgabe eines jeden Mitglieds des Deutschen Bundestages ist in Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG verfassungsrechtlich verankert. Dieses parlamentarische Abstimmungsrecht stellt ein höchstpersönliches Recht der Abgeordneten dar, das nur sie selbst ausüben können. Darüber hinaus setzt die Stimmabgabe im Plenum nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) die Anwesenheit der Abgeordneten voraus. So knüpft die Beschlussfähigkeitsregelung in § 45 Abs. 1 GO-BT an die Anwesenheit der Abgeordneten im Plenum an. Die Anwesenheit der Abgeordneten im Plenum wird weiter in den einzelnen Abstimmungsregelungen vorausgesetzt, namentlich bei der Abstimmung nach § 48 Abs. 1 GO-BT durch Handzeichen oder durch Aufstehen bzw. Sitzenbleiben, bei der Zählung der Stimmen nach § 51 Abs. 2 GO-BT (sog. Hammelsprung) und bei der namentlichen Abstimmung nach § 52 GO-BT. Im seltenen Ausnahmefall kann es vorkommen, dass ein Abgeordneter nach Genehmigung durch den amtierenden Präsidenten die Stimmkarte eines anderen, im Plenarsaal anwesenden Abgeordneten in die Urne wirft, weil dieser andere Abgeordnete z.B. aufgrund eingeschränkter Mobilität nicht zur Urne gehen kann. Entscheidend für einen solchen Ausnahmefall



ist, dass der andere Abgeordnete sich während der Abstimmung im Plenum befindet.

Der namentlichen Abstimmung zum Masernschutzgesetz ging eine Debatte voraus. Dass möglicherweise nicht alle Abgeordneten, die bei der namentlichen Abstimmung ihre Stimmkarte eingeworfen haben, vollumfänglich an der vorher durchgeführten Debatte über das Masernschutzgesetz teilgenommen haben, erklärt sich daraus, dass es eine freie Entscheidung der einzelnen Abgeordneten ist, an welchen Tagesordnungspunkten im Plenum sie teilnehmen oder ob sie stattdessen andere mandatsbezogenen Aufgaben wahrnehmen (z.B. Vorbereitungen von Sitzungen der Ausschüsse und der Arbeitskreise, Gespräche mit Bürgerinnen und Bürgern, Sachverständigen, Verbänden und Regierungsstellen, Betreuung von Besuchergruppen aus dem jeweiligen Wahlkreis, Medientermine etc.). Diese Freiheit der Abgeordneten, selbst darüber zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihr Mandat ausüben und welche Prioritäten sie hierbei setzen, ist Teil des sogenannten freien Mandats, das durch Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG gewährleistet wird. Hinzu kommt, dass bei der Fülle von zu behandelnden Themen für die Funktionsfähigkeit des Bundestages eine komplexe Arbeitsteilung zwischen den Abgeordneten erforderlich ist. Entsprechend ihrer Fachkenntnisse und Interessen widmen sie sich bestimmten Themen besonders. An den Plenardebatten nehmen regelmäßig vor allem jene Abgeordnete teil, die sich in einem bestimmten Thema spezialisiert haben.

Zu Frage 4.):

Die Beschlussfähigkeit des Bundestages ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, d.h. mindestens 355 Abgeordnete an einer Abstimmung teilnehmen. Bei der namentlichen Abstimmung zum Masernschutzgesetz haben 653 Abgeordnete ihre Stimmkarte in eine der Urnen geworfen. Der Bundestag war somit beschlussfähig.

Sollten Sie über die allgemeine Auskunft hinaus einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich Sie, mir dies unter Nennung Ihrer vollständigen postalischen Anschrift bis zum 23. Dezember 2019 mitzuteilen. Ansonsten werde ich davon



ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiterverfolgen und das  
Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Hertling